

TARIFE UND LEISTUNGSVERRECHNUNG 2026

ALTERS- UND PFLEGEHEIM ENVIA ALVANEU DORF



Alters- und Pflegeheim *envia*
Voia Envia 2
7492 Alvaneu Dorf
Tel. 081 410 41 51
www.en-via.ch
info@en-via.ch

1. Grundsatz

Die vorliegende Tarifordnung des Alters- und Pflegeheims (APH) envia gilt für alle Bewohnenden. Die in der Tarifordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer sowie für Personen jeglicher Orientierung.

Die Aufnahme eines Bewohners oder einer Bewohnerin mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden setzt vor Heimeintritt eine geregelte Finanzierung des Heimaufenthaltes durch den Wohnsitzkanton, die Wohnsitzgemeinde oder durch Dritte voraus. Die schriftliche Kostensprache ist vor Heimeintritt einzureichen.

2. Preise / Tarifgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

Pensionstarif, Betreuungstarif und Pflegekosten

2.1 Pensionskosten

Details zur Leistungsübersicht – siehe Erläuterung zu den Maximaltarifen, ab Seite 6.

2.2 Betreuungsleistungen

Details zur Leistungsübersicht – siehe Erläuterung zu den Maximaltarifen, ab Seite 6.

2.3 Pflegekosten - der Pflegetarif umfasst folgende Leistungen

Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Eintritt des Bewohners oder der Bewohnerin nach dem BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) verrechnet. Massgeblich ist der jeweils aktuelle Leistungskatalog (LK). Die Einstufung in die Pflegestufe wird mindestens zweimal jährlich überprüft. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung umgehend angepasst.

Die BESA-Einstufung umfasst derzeit folgende fünf Leistungsbereiche:

- Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung / Sozialverhalten / Affektregulierung)
- Mobilität (Mobilität / Motorik und Sensorik)
- Körperpflege (Kontinenz / Inkontinenz / Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
- Essen und Trinken
- Medizinische Pflege (Medikation und Schmerzmanagement / Atmung / Sauerstoffversorgung / Wund- und Hautversorgung).

3. Taxreduktionen / Taxzuschläge

- Bei Zimmerreservierungen wird pro Tag 15 Franken Verpflegungsgutschrift von den Pensionskosten in Abzug gebracht.
- Bei Spital- und Ferienabwesenheiten werden die Pensionskosten ab dem zweiten Tag um 15 Franken pro Tag für Verpflegungsgutschrift reduziert (Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Rückreisetage gelten als Anwesenheit).
- Aufenthalte im Zweierzimmer berechtigen zu einer Reduktion von 10 Franken pro Tag und Person.
- Bei ausschliesslicher Sondenernährung, d.h. sofern keine weiteren Getränke oder Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von 15 Franken pro Tag.

4. Finanzielles

4.1 Depot

Der Bewohner/die Bewohnerin hat vor dem Eintritt ins Alters- und Pflegeheim envia ein Depot von 6'000 Franken zu leisten. Hierzu wird ein spezielles Konto geführt. Das Depot wird nicht verzinst.

4.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die Bewohnerin/den Bewohner. Sie haftet im Grundsatz für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem APH envia. Alle Tarife und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig.

- Den Anteil der Krankenversicherung an die Pflegekosten gemäss Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV), und die Kosten für Arzneien, (Hilfs-)Mittel und Gegenstände, die von der Krankenversicherung vergütet werden, werden wenn möglich, direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet. Zur Information über diese Kosten erhält der Bewohner oder die Bewohnerin eine Kopie dieser Rechnung. Bei Krankenversicherungen, die nicht direkt mit den Heimen abrechnen, werden die Kosten direkt dem Bewohner oder der Bewohnerin verrechnet, welche/r die Rechnung anschliessend selber an die Krankenversicherung weiterleitet.
- Die Kostenübernahme durch die Gemeinden bzw. den Kanton werden direkt mit den zuständigen Stellen abgerechnet.
- Arztkosten, Medikamente, Analysen usw. werden dem Bewohner oder der Bewohnerin direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt.

4.3 Individuelle Verrechnungen / Dienstleistungsangebot

- Endreinigung bei Zimmeraufgabe / Zimmerwechsel Fr. 220.00
- Obligatorische, kollektive Haftpflicht-/Hausratversicherung Bewohnende Fr. 21.00 / Jahr
- Beschriftung der Wäschestücke nach Zimmernummer beim Eintritt Fr. 120.00 / pauschal
(anschliessend Verrechnung nach Aufwand)
- Näharbeiten und chemische Reinigungen nach Aufwand Fr. 9.00 / pro 10 Min.
- Telefonanschluss/Gesprächsgebühren pauschal; Fr. 18.00 / Monat
Verrechnung Auslandsgespräche sowie Business- und Sonderrufnummern 090x/080x/etc. effektive Gesprächskosten
- TV- und Konzessionsgebühren Fr. 24.00 / Monat
- Miete Fernsehgerät Fr. 20.00 / Monat
- Transport und Begleitung zu Terminen und Besuchen mit Personal Fr. 50.00 / Std.
zuzüglich pro gefahrener Kilometer Fr. 0.80 / km
- Aussergewöhnliche Schäden und Abnützungen im Zimmer nach Aufwand Techn. Dienst
- Alle weiteren privaten Auslagen, z.B. Café, Coiffeur, Maniküre, Pediküre, Toilettenartikel usw. effektive Auslagekosten
- Post nachsenden Fr. 2.00 / Briefsendung
- Hausinterne Handwerker Einsätze (zuzüglich Material nach Aufwand) Fr. 50.00 / Std.
- Entsorgungsgebühren nach Aufwand Techn. Dienst
- Miete für Pflegehilfsmittel (z.B. Pflegerollstuhl, Wechseldruckmatratze) Fr. 180.00/Monat
(oder nach effektivem Aufwand)
- Administrative Tätigkeiten für Bewohnende Fr. 50.00 / Std.
- Verpflegung Gäste gemäss Preisliste Cafeteria
- W-LAN steht im Haus den Bewohnenden kostenlos zur Verfügung

4.4 Verrechnung bei Austritt

- Bei Todesfall oder Austritt ohne Kündigung werden die Pensionskosten noch zehn Tage länger in Rechnung gestellt (abzüglich 15.00 Franken pro Tag für Verpflegungsgutschriften).

- Bei Austritt durch Todesfall wird pauschal 150 Franken für ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Zimmerreinigung und Desinfektion) verrechnet.

5. Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)

Das Heim bietet bei freier Kapazität Kurzaufenthaltsmöglichkeiten („Ferienzimmer“) an. Die Mindestbelegungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen. Die Kosten richten sich nach der vorliegenden Taxordnung. Für Ferienaufenthalte von weniger als vier Wochen wird eine zusätzliche Pauschale von 250 Franken erhoben.

6. Versicherungen Bewohner

- Der Hausrat der Bewohnenden ist durch das APH envia bis zu einem Betrag von 10'000 Franken (Neuwert) versichert. Übersteigt der Wert des Hausrates diesen Betrag, wird für den Mehrwert der Abschluss einer privaten Versicherung empfohlen. Ausserhalb des APH envia befindlicher Hausrat sowie Liegenschaften etc. sind bei der Versicherungsdeckung des APH envia nicht miteingeschlossen.
- Vom Heim aus besteht für alle Dauer-Bewohnenden eine kollektive obligatorische Haftpflichtversicherung. Ein Bestätigungsschreiben können Sie jederzeit bei der Administration verlangen.
- Für Schmuckgegenstände, Geldbeträge und sonstige Vermögenswerte wird durch das APH envia keine Haftung übernommen.

7. Weitere allgemeine Bestimmungen

- Das Zimmer ist mit einem Pflegebett und einem Nachttisch ausgestattet.
- Der Aufenthalt im APH envia ist auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet.
- Eine Anschlussmöglichkeit im Zimmer für Telefon, Radio und Fernsehen ist vorhanden. Die entsprechenden Gebühren werden monatlich zusätzlich in Rechnung gestellt. Beim Eintritt ins APH envia können die Gebühren für Radio und Fernsehen des Bundesamtes für Kommunikation, welche von der Inkassostelle SERAFE AG in Rechnung gestellt werden, entfallen. Das Stellen eines entsprechenden Gesuches ist Sache des Bewohners oder der Bewohnerin.
- Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Die Parteien anerkennen als Gerichtsstand die Gemeinde Albula/Alvra. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist öffentlich-rechtlich.
- Es besteht die Möglichkeit, Wertsachen (Geld, Schmuck, usw.) bis zum Betrag von maximal 500 Franken im Tresor im Sekretariat gegen Quittung aufzubewahren.
- Bei Fragen zur Finanzierung des Heimaufenthalts oder zur Ergänzungsleistung (EL) können Sie sich jederzeit an die Administration oder an die Pro Senectute Graubünden, Beratungsstelle Mittelbünden (Thusis), Telefon 081 300 35 30 wenden.
- Als Rechnungsschuldner gilt die bewohnende Person. Wird das Zimmer von mehreren Personen belegt, haften diese gegenüber dem APH solidarisch.
- Bündner Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen in Chur, Tel.: 0844 80 80 44, Mail: info@osab-gr.ch oder www.osab-gr.ch.

8. Inkraftsetzung

Die vorliegende Tarifordnung wurde am 19. Januar 2026 vom Vorstand des Alters- und Pflegeheim envia genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Alvaneu Dorf, 2. Mai 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pieren'.

Vorstandspräsident
Markus Pieren

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rissi'.

Heimleitung
Arno J. Rissi



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2026 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2026					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG		
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten	TOTAL Kanton & Gemeinde
0	keine	146.00	43.00	0.00	0.00	189.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	146.00	43.00	14.40	4.80	193.80	9.60	0.00	0.00	0.00
2	21 - 40	146.00	43.00	43.20	23.00	212.00	19.20	0.25	0.75	1.00
3	41 - 60	146.00	43.00	72.00	23.00	212.00	28.80	5.05	15.15	20.20
4	61 - 80	146.00	43.00	100.80	23.00	212.00	38.40	9.85	29.55	39.40
5	81 - 100	146.00	43.00	129.60	23.00	212.00	48.00	14.65	43.95	58.60
6	101 - 120	146.00	43.00	158.40	23.00	212.00	57.60	19.45	58.35	77.80
7	121 - 140	146.00	43.00	187.20	23.00	212.00	67.20	24.25	72.75	97.00
8	141 - 160	146.00	43.00	216.00	23.00	212.00	76.80	29.05	87.15	116.20
9	161 - 180	146.00	43.00	244.80	23.00	212.00	86.40	33.85	101.55	135.40
10	181 - 200	146.00	43.00	273.60	23.00	212.00	96.00	38.65	115.95	154.60
11	201 - 220	146.00	43.00	302.40	23.00	212.00	105.60	43.45	130.35	173.80
12	> 220	146.00	43.00	331.20	23.00	212.00	115.20	48.25	144.75	193.00

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2026 für Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen gültig ab 01.01.2026					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflegekosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG		
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. RB vom 25.10.2011 (Prot. Nr. 969)	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten	TOTAL Kanton & Gemeinde
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	146.00	43.00	0.00	0.00	189.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	146.00	43.00	14.40	0.00	189.00	4.30	2.50	7.60	10.10
2	21 - 40	146.00	43.00	43.20	0.00	189.00	12.80	7.60	22.80	30.40
3	41 - 60	146.00	43.00	72.00	0.00	189.00	21.40	12.65	37.95	50.60
4	61 - 80	146.00	43.00	100.80	0.00	189.00	29.90	17.70	53.20	70.90
5	81 - 100	146.00	43.00	129.60	0.00	189.00	38.50	22.80	68.30	91.10
6	101 - 120	146.00	43.00	158.40	0.00	189.00	47.00	27.85	83.55	111.40
7	121 - 140	146.00	43.00	187.20	0.00	189.00	55.60	32.90	98.70	131.60
8	141 - 160	146.00	43.00	216.00	0.00	189.00	64.10	38.00	113.90	151.90
9	161 - 180	146.00	43.00	244.80	0.00	189.00	72.60	43.05	129.15	172.20
10	181 - 200	146.00	43.00	273.60	0.00	189.00	81.20	48.10	144.30	192.40
11	201 - 220	146.00	43.00	302.40	0.00	189.00	89.80	53.15	159.45	212.60
12	> 220	146.00	43.00	331.20	0.00	189.00	98.30	58.20	174.70	232.90

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, www.gesundheitsamt.gr.ch

Erläuterungen Maximaltarife 2026

Gesetzliche Grundlage: Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) Anhang 1

Allgemeines

Die per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzten Tarife sind **Maximaltarife**, die nicht überschritten werden dürfen. Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. c) des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000) können die Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen höhere als von der Regierung festgelegten maximalen Kostenbeteiligungen in Rechnung gestellt werden.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d) KPG können zudem Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn die den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Rechnung gestellten Tarife zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserve führen.

In diesem Sinne sind die Tarife individuell für die eigene Institution festzulegen.

Pensionstarif

Der Pensionstarif gemäss **Tabelle Maximaltarife 2026 Pflegeheime und Pflegegruppen** umfasst mindestens folgende Leistungen:

1. Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zwei- oder Dreibettzimmer)
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach Bedarf (Hygienerichtlinien sind einzuhalten)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

2. Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

Betreuungstarif

Im Betreuungstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2026 Pflegeheime und Pflegegruppen sind mindestens folgende Leistungen enthalten. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

1. Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

2. Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

Zuschläge und Abzüge

Zuschläge	
Ferienaufenthalt <ul style="list-style-type: none"> - Pauschale bei Ferienaufenthalt von weniger als 4 Wochen 	Fr. 300.00 oder Fr. 20.00 / Aufenthaltstag
Infrastrukturzuschlag <ul style="list-style-type: none"> - Miete eines Zimmers über 30m² (inkl. Vorplatz und Nasszelle) - zusätzliches Zimmer 	Fr. 1.00 pro zusätzlichem m ² und Aufenthaltstag
Individuelle Leistungen <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Zimmerservice ohne gesundheitliche oder behinderungsbedingte Begründung 	20% Zuschlag auf den ausgewiesenen Vollkosten
Persönliche Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Telefon-, Internet- und Fernsehanschlüsse - Taxitransporte etc. 	Gemäss effektivem Aufwand

Abzüge	
<p>Vom Pensionstarif</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt in Zweier- oder Dreierzimmer - Zimmer ohne eigene Nasszelle 	<p>Fr.10.00 / Aufenthaltstag</p> <p>Fr.10.00 / Aufenthaltstag</p>
<p>Abwesenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferien-, Spital-, Rehabilitationsaufenthalt ab 1. Abwesenheitstag <p>Die Verpflegungsgutschrift ist ebenfalls im Todesfall zu gewähren.</p>	<p>Fr.15.00 / Aufenthaltstag (Verpflegungsgutschrift)</p>